

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1807

40 (7.10.1807)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro. 40. Mittwoch den 7ten Oktober 1807.

Rechtsbelehrung.

a) In Betreff von Ehesachen.

Auf die geschehene Generalanfrage, wegen der Betheiligung der Provinzregierungen in Ehesachen dienet zur Norm folgendes:

Die Eheordnung §. 59. unterscheidet zwischen dem, was an Ehesachen allein polizeilich ist, und zwischen dem, was gerichtlich polizeilich ist; zu ersterem rechnet sie in §. 60. die Ehegesuche und alles, was dahin gehört, mit andern Worten, was die Schließung oder Nichtschließung der Ehen betrifft, dagegen zu letzterem rechnet sie die Eheauflösungsgesuche nach §. 62., und Ehestrittigkeiten nach §. 64. oder, wie es die Konstitution über die Ministerialdepartements im Regierungsblatt Nr. II. Art. 4. §. 11. (Provinzialbl. 1807. Nr. 17.) allgemeiner bezeichnet, alles, was Leitung oder Auflösung der Ehen betrifft, dieses weist die Eheordnung Art. 64. an die Obergerichte und erklärt diese in allen dahin gehörigen für die Oberpolizeibehörde. Dagegen unterscheidet sie auch in Art. 62. ganz bestimmt die Staatsbehörde zur rechtlichen Erörterung von jener Staatsbehörde, welche Ehevergünstigungen zu erteilen hat. Das Generalauschreiben vom 15ten Jult d. J. im Regierungsblatt Nr. 26. (Provinzialblatt Nr. 32.) unterscheidet einstimmig mit jener Eheordnung in Art. 10. Eheerlaubnisgesuche und Ehestrittigkeiten, weist in Art. 3. Nachsichtsbitten, welche auf eine Eheerlaubnis Bezug haben, an die Provinzregierungen, soweit sie nicht von der Unterpolizeibehörde erledigt werden können; und in Art. 11. u. 12. nur die Ehestrittigkeiten vor die Obergerichte. So wie also für Alles, was

Leitung und Auflösung geschlossener Ehen betrifft, die Hof- oder Landgerichte und zuletzt das Justizdepartement des geheimen Raths die geeignete Oberpolizeibehörde sind, so bleiben die Provinzregierungen und zuletzt das geheime Polizeidepartement für Alles, was Schließung der Ehe und Beseitigung desfalliger Hindernisse betrifft, die Oberpolizeibehörde. Verkündet aus großherzogl. geh. Raths. Polizeidepartement den 19ten September 1807.

b) Das Bürgerrecht an mehreren Orten betr.

Auf Anfrage über den Sinn des Art. 5. des Konstitutionsedikts von dem Recht der Gemeinzelten, ist der Bescheid gegeben worden.

Ein Verboth, daß Jemand nicht an mehreren Orten des nämlichen Staats zugleich bürgerlich seyn dürfe, sei in Bezug auf Städte schon in der alten Verfassung nicht vorhanden gewesen, da die alten auf Verschiedenheit der Staatsgewalt gewurzelten Verbothe des Pfälzburgerrechts dahin nicht zu beziehen gewesen seien, und habe also nicht die Frage werten können, daselbe durch das neue Gemeinheitsedikt aufzuheben: dieses neue Edikt habe also jene natürliche Freiheit, indem es dieselbe nicht untersagt, stillschweigend fortdauern lassen, und ordne nur weiter daß niemand gendthigt werden könne, entweder in zwei Städten zugleich bürgerlich zu seyn, oder sein früher an Einem Ort erlangtes Bürgerrecht anzugehen, um an einem Andern ein Gewerbe treiben zu können.

Ferner hingegen sei allerdings in der alten Verfassung der Satz, daß jeder nur in demjenigen Ort, an dem er angenommen sei, das

gewöhnliche Gewerbe treiben könne, sofern als darunter zünftige Gewerbe verstanden würden, begründet gewesen, sofern aber von andern, nur als freie Kunst oder Kraft besonderer Privilegien ausübender Gewerbe z. E. Handel en gros, Fabriken, Expedition, Malerei, Buchdruckerei, Buchhandel u. dgl. die Rede werde, sei er nicht entschieden in der alten Verfassung begründet, sondern für und wider bestritten gewesen. Dieser Streit zu entscheiden, sei die Absicht jener Stelle der Konstitution und der dabei obwaltende Zweck gewesen ihn so zu entscheiden, daß die überall nicht zu begünstigende Einschränkung der Staatsbürger untereinander in Verreibung ihrer Nahrungswege möglichst beseitigt würden, deswegen sei gesagt, daß zu Freiburg der Gewerbe ein irgendwo im Land schon verbürgerter Mann nicht an dem andern Ort, wo er ein solches Gewerbe anzulegen gut finde, abermal Bürger werden müsse.

Hingegen sei auch im nämlichen Artikel, um einige Perioden früher Zunftgewerbs- und Handelsfachen kontradistinkirt, und damit genugsam angedeutet, daß jene Freiheit auf Zünfte oder Handwerksnahrung gar nicht, und auf Handel nur nach dem Unterschied, wie weit er an einem Ort zünftig sei oder nicht, angewendet werden könne, und daß sie immer nur so anzuwenden sei, daß die jeden Orts etwa (versieht sich rechtmäßig und mit oberherrlicher Bewilligung) einem Gewerbe besonders vorgeschriebene Befähigungserfordernisse dadurch nicht aufgehoben werden sollen, so daß, wo in einer Stadt Freiheit oder Stadtordnung, auch für dieses oder jenes nicht zünftige Gewerbe namentlich die Erlangung des Bürgerrechts oder sonst eine Erforderniß vorgeschrieben sei, dieses Geboth damit nicht aufgehoben sei, und jener Satz nur als Regel für bestreitbare Fälle angewendet werden solle, wie auch weiter aus dem Art. 2. und dessen Periode von Bannrecht sich hinduziglich ergebe.

Noch klarer leuchtet ein, daß nach dem die Konstitution erst überhaupt vom Gemeindefrecht Art. 2. u. 3., sodann von jenem der Landgemeinden Art. 4., und von jenem der

Stadtgemeinden Art. 5. rede, die in dem letzterem erwähnte Freiheit nur das Verhältniß der Städte Bürger untereinander bestimmen, und keineswegs jenes der Landbürger untereinander oder gegen den Stadtbürger, als bei wem Ersterem, da der Regel nach unter ihren Handwerker und Gewerbe (außer denen zu ihrer Nothdurft gereichenden) nicht getrieben werden sollen, der Grund, jene wechselseitige Verkehr Freiheit zu statuiren, nicht obwaltet. Verkündet aus großherzogl. geh. Rath. Postdepartement. Karlsruhe den 19. Sept. 1807.

Provincial-Verordnungen.

a) Examen der Rechtskandidaten betr.

(N. 6229. I. S.) Nach einer eingelangten großherz. geh. Rathsentziehung v. 2ten d. Nr. 868. solle hinsichtlich der Prüfung der Rechtskandidaten in zwei bestimmten Zeiten des Jahres, den im Früh- und Spätjahr von Akademien rückkommenden, und sich um das Examen bei den betreffenden Behörden meldenden Rechtskandidaten sogleich die Probarbeiten aufgegeben, und sie dadurch in Stand gesetzt werden, daß das förmliche Examen ein Vierteljahr nachher mit allen Inzugesamt, mithin im Juli und Jänner vorgekommen werden könne, welches sämtlichen Rechtskandidaten mit dem Anfügen hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird, daß ihnen demnächst sowohl im Termin, binnen welchem sie die Probarbeiten einzuliefern haben, als ein weiterer Termin, wann sie sich im Juli und Jänner zum Examen stellen sollen, werde anberaumt werden. Mannheim den 11ten September 1807.

Großh. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.
Vdt. Steinwarz.

b) Das Lumpensammeln betr.

(N. 7888. II. S.) Die im Provinzialblatte von 1805. Ziffer 49. verkündete Verordnung vom 9ten November 1805. das Lumpensammeln in der Pfalz und Markgrafschaft betreffend, wird dahin erläutert, daß nur allein die Ausfuhr dieses rohen Stoffes in fremde, nicht der großherzoglich badischen Hoheit unterworfenen Lande-untersagt, nicht aber der innere Verkehr auf eine sonstige Art noch beschränkt,

sondern der freie Eht- und Verkauf dieses Erwerbzwieges einem jeden sowohl In- als Ausländer, sofern er innerhalb den Gränzen des Großherzogthums bleibe, gestattet, und dazu eine besondere Legitimation nicht erforderlich sei. Mannheim den 19ten September 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath

Fthr. v. Wrede.

Holzmann. Vdt. Ulmicher.

Bekanntmachungen.

(N. 6625. I. u. II. S.) Bei nunmehr erfolgter In stallung der großherzogl. Regierung für die Pfalzgrafschaft dahier sind in Gefolg höchster Entschliebung die Sitzungstage auf Dienstag, Donnerstag und Samstag, jedoch in der Art festgesetzt, daß die Donnerstägige Sitzung für gemischte Gegenstände, nämlich für Sanitäts-, Kirchen-, Schul- und Kirchendkonomischen, dann für Kommungegenstände bestimmt worden ist; welches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Mannheim den 30ten September 1807.

Großherz. bad. Regierung der Pfalzgrafschaft.

Vdt. Steinwarz.

(N. 6466. R.) Sämmtliche großherzogliche Notarien der Pfalzgrafschaft werden auf ihre unterm 17ten Dezember v. J. eingereichte Vorstellung um Bestimmung ihrer anzuziehenden Taxe, auf die neu erschienene großherzogliche Taxordnung pag. 7. bis 76. Resolutionis loco verwiesen. Mannheim den 25ten September 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Vdt. Karg.

Sämmtliche Stadtvogtel Ober- und Aemter der badischen Pfalzgrafschaft werden andurch in Gemäßheit eingelangter großherz. gehehmen Rathschentschliebung (St. D.) vom 29. v. M. angewiesen, auf die in untergesetztem Signalement beschriebenen aus Verdün entflohenen vier englischen Kriegsgefangenen die genaueste Kundschaft auszustellen, und sie im Verretungsfall arretiren zu lassen, fort die Anzeig hierüber ohne Verschub zur weiteren Verfüng anher zu erstatten. Mannheim den 2ten Oktober 1807.

Kennzeichen. 1) Bader, Thomas, Reisender, 28 Jahre alt, hoch 1 Meter, 76 Centimen, Kastanienbraune Haare und Augenbraunen, rothgelbe Augen, dicke Nase, großen Mund, länglich rundes Gesicht, spricht etwas französisch. 2) Engleth Williams, 27 Jahr alt, hoch 1 Meter, 76 Centimen, blonde Haare, und Augenbraunen, rothgelbe Augen (yeux rouges) kleinen Mund, flaches Gesicht, und lebhaftte Farbe. 3) William Thomas, geboren zu Mag, Kaufmann, 37 Jahr alt, hoch 1 Meter, 62 Centimen, Kastanienbraune Haare und Augenbraunen, braune Augen, breite eingedrukte Nase, mittelgroßen Mund, rundes Kinn, länglich rundes Gesicht. 4) Drimm, Georg, Reisender, geboren zu Plymouth, 24 Jahre alt, hoch 1 Meter, 62 Centimen, Kastanienbraune Haare und Augenbraunen, kleine Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, volles Gesicht, und lebhaftte Farbe.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Vdt. Karg.

Der von großherzoglichen Oberamt Durlach hteher eingelieferte Johann Friedrich Walter von Gotsau, ist wegen gebrochener Landesverweisung und Diebstahlsverdachts seit dem 22ten September 1806. in dem hiesigen Zuchthause gefänglich verwahrt gewesen, und heute nach erstandener einjähriger Strafzeit wieder entlassen, und der großherzoglich badischen Lande aufs neue verwiesen worden.

Signalement. Dieser Mann ist 57 Jahr alt, von Statur mittelmäßig besetzt, 5 Schuh 1 Zoll groß, hat ein rundes runzliches Gesicht, gelblichte Augen, etwas spitze Nase, weder fett noch magere Wangen, kleinen Mund, schwarze kurze Haare und Augenbraunen, grauen Bart. Seine bei der Entlassung angehabte Kleidung bestand in einem blauen tuchenen Rok, alter gelblicht manscherstene Weste, weiß etwas verschmutztuchenen Hosen, schwarzseiden Halstuch, dreieckigt aufgeschlagenem Hut und Schuhen mit gelben Schnallen. Bruchsal den 21ten September 1807.

Großherzogl. bad. Zuchthausverwaltung.

Die schon längst bestehende Verordnung, wodurch allen denjenigen das Jagen verboten

ist, welche nicht durch ihre Dienststellen, oder besondere landesherrliche Vergünstigung darzu legitimirt sind, ist zwar nicht nur unter der vorigen Landesregierung, sondern auch neuerlich und zwar unterm 22ten Dezember 1804. durch das Mannheimer Provinzialblatt Nr. 52. d. a. und Nr. 1. u. 3. de 1805. wiederholet und dadurch das Publikum gegen deren Uebertretung und die daraus entstehende Folgen gewarnt worden; demungeachtet muß man mit Befremden vernehmen, daß mehrere Individua, besonders aus Mannheim, sich betheilen lassen, diesem längst bestehenden, durch neuere Verfügungen keineswegs aufgehobenen Gesetze entgegen zu handeln, mit Gewehren, Hühner- und Jagdhunden die Felder zu durchstreifen und dadurch der Wildbahn in dem herrschaftlichen Leibgehege außerordentlichen Schaden zuzufügen, welches um so weniger gestattet werden kann, als dadurch alle für gnädigste Herrschaft zu veranstaltende Jagdvergünstigungen vereitelt werden. Damit nun diesem ordnungswidrigen und sträflichen Beginnen möglichen gesteuert werden möge, hat man von Seiten unterzeichneter Stelle, sämtliche Förstere auf das nachdrücklichste angewiesen, niemanden der nicht zum Forst- und Jagdpersonal gehöret und durch seinen Dienst, oder besondere landesherrliche schriftliche Legitimation zu Tragung eines Schießgewehrs und Mitführung eines Hühner- oder Jagdhundes berechtigt ist, dergleichen zu gestatten, sondern Jedermann, der außerhalb einer Stadt, oder eines Dorfs, mit Gewehr angetroffen wird, ohne alles Ansehen der Person und des Standes, dahier zur weitem Verfügung und Rechtsfertigung anzuzeigen, denenjenigen aber, welche sich zu schärferm Benehmen qualifiziren das Gewehr abzunehmen und sie ebenfalls zur Bestrafung bei dem Oberforstamt bekannt zu machen. Dieses wird zur Warnung für unbefugte Jagdliebhabere andurch öffentlich und mit dem Anhang bekannt gemacht, daß wenn Jemand eine ausländische oder außer dem landesherrlichen Leibgehege liegende Jagd gepachtet, oder auf eine andere rechtmäßige Art auszuüben haben sollte, demselben der Gang dahin nicht anders

als auf offenen Landstraßen und mitangebundenen Hunden gestattet werden könne, und daher die Förstere befehligt seien, auch hierauf genau zu sehen und die diesfallige Uebertreter anzuzeigen. Schwelzingen den 22ten September 1807.

Großherzoglich badisches Oberforstamt.

Frhr. v. Draß. Wohlmann.

Gerichtliche Aufforderungen.

(N. 5948.) Georg Hauber zu Wühler bei Ellwangen gebürtig, welcher sich als Wundarzt zu Madrid ansäßig gemacht haben soll, aber seit länger als zehn Jahren nichts von sich hat hören lassen, welchem aus der Verlassenschaft der hier verlebten Handelsmann Stadelmaierischen Eheleute vermög Testament der Betrag von 1500 fl. 46 kr. erblich anzufallen ist, oder des ersagten Haubers etwaige Leibeserben werden andurch aufgefördert, binnen 9 Monaten entweder selbst, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten sich dahier zum Empfang der gedachten Erbgebühr zu melden, oder zu gewärtigen, daß solche seiner sich darum gemeldet habenden Schwester Maria Anna Gentrerlin zur nuznießlichen Pflegschaft übergeben werde. Mannheim den 22. September 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Rupprecht.

Lucas. Vdt. Schubauer.

Da sich bei der über das Vermögen des Verstorbenen Kaspar Roeder von Rohrbach gefertigten Inventur und Berechnung gefunden hat, daß die Passivschulden das vorhandene Aktivvermögen um ein merkliches übersteigen, so hat man gegen denselben den förmlichen Konkurs erkannt, und zur Schuldenliquidation wie auch Streit über den Vorzug Tagsfahrt auf Dienstag den 27ten k. M. Oktober Morgens 9 Uhr in loco Rohrbach festgesetzt, daher auch alle jene, welche an den Gemeinsschulden aus irgend einem Grund eine Forderung machen zu können glauben, hiemit aufgefördert werden, auf besagten Tag und Stunde an besanntem Orte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, widrigenfalls den Aus-

Schluß von der vorhandenen Santmasse zu gewärtigen. Eichtersheim den 21ten September 1807.

Freiherrlich von Benningensches Amt.
Christ. Kempf.

(N. 3090.) Da man gegen den hiesigen Bürger und Schuhmachermeister Martin Diez den Konkurs erkannt hat; so werden dessen Gläubiger andurch vorgeladen, sich auf Mittwoch den 25ten November nächsthin Morgens 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, ihre Forderung richtig zu stellen, und den allenfallsigen Vorzug darzutun, oder zu erwärtigen, daß sie von der Masse ausgeschlossen werden. Heidelberg den 21. Sept. 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Sartorius.

Poes.

Vdt. Gruber.

(N. 3003.) Am 1ten April d. J. starb die Wittib des vorlängst verlebten herrschaftl. Hauptkontrolleurs Beck, Margaretha, vorhin verheirathete Dallas, geborne Stukenauerin, ohne eheliche Erben, und ohne eine letzte Willensmeinung zu hinterlassen. Wer an derselben in circa 70 fl. bestehenden, und können zur Berichtigung der sich schon gemeldet habenden Gläubiger zureichenden Nachlassenschaft aus irgend einem Grunde eine Forderung machen zu können gedenkt, wird andurch öffentlich aufgefordert, sich Mittwoch den 2ten Dezember nächsthin Morgens 9 Uhr dahier behrend zu melden, und seine Ansprüche geltend zu machen, andernfalls aber zu gewärtigen, daß er ferner nicht mehr gehört, sondern die Verlassenschaft der Ordnung nach vertheilt und ausgeantwortet werden soll. Heidelberg den 21ten September 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Sartorius. Weber.

Vdt. Gruber.

(N. 2931.) Wer an den in dem hiesigen Seminaris als Koch gestandenen und am 4ten d. verstorbenen Bernard Hoffer aus irgend einem Grunde etwas zu fordern, oder gegen das von demselben hinterlassene Testament etwas einwenden zu können glaubet, wird andurch aufgefordert, bis Mittwoch den 18ten

November Morgens 9 Uhr dahier sich behrend zu melden, oder zu gewärtigen, daß die in 73 fl. 15 kr. bestehende Verlassenschaft den Testamentserben ausgefolgt werde. Heidelberg den 14ten September 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Sartorius. Weber.

Vdt. Gruber.

Alle diejenige, welche an die Verlassenschaftsmasse des zu Heiligkreuzstelnach verlebten katholischen Pfarrers Peter Strieder aus irgend einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, sich von heute an in 3 Monaten zur Ausführung ihrer Ansprüche unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses so gewisser bei Amte zu melden, als sonst die Verlassenschaft nach dem Inhalte der vorhandenen Vermächtnisurkunde vertheilt, und abgegeben werden soll. Heidelberg den 29ten September 1807.

Großherzogliches Amt Unterheidelberg.

Nesler.

Reitgl.

(N. 3111.) Wer bei der verlebten Kleiderhändler Gutmännin Wittib gegen Verfaz et was schuldig ist, wird andurch aufgefordert, sich deshalb binnen 14 Tagen dahier auf dem Rathhause bei dem Theilungsaktuar Ding zu melden, und nach richtig gestellter Schuld die Verfälle auszulösen, oder zu erwärtigen, daß solche öffentlich versteigert, und aus dem Erlös das Kapital nebst Zinsen berichtigt werden solle. Heidelberg den 28ten September 1807.

Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Sartorius.

Poes.

Vdt. Gruber.

(N. 2405) Die mehrere Jahre schon von h'er abwesende Tochter des verlebten hiesigen Bürgers und Wingersers Lorenz Mezlers Elisabetha geheiligte Plagiu, wird andurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten unerstrekllicher Frist dahier zu Uebernahme eines in ihres Vaters Verlassenschaft vorhandenen und auf 265 fl. geschätzten Dritttheils Leibgedings Wingersers, behrend zu melden, oder zu erwärtigen, daß solcher ihrem, ihr nachfolgenden Bruder Andreas Mezler alsdann über-

lassen werden solle. Heidelberg den 13ten Juli 1807.

Großherzogl. Stadtvogtelamt.

Sartorius.

Poch.

Vdt. Gruber.

(N. 3129.) Am 16ten Februar d. J. verstarb dahier der ledige Burgersohn und Handlungsbediente Konrad Theodor Schaaf. Wer an dessen Nachlassenschaft aus irgend einem Grunde eine Anforderung machen zu können vermeint, wird andurch öffentlich aufgefordert, sich Mittwochs den 23ten Dezember nächsthin Morgens 9 Uhr dahier entweder in Person oder durch hinreichend Bevollmächtigte zu melden und seine Ansprüche geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß des verlebten Vermögen seinen beiden rechten Geschwistern alsdann zugewiesen werden solle. Heidelberg den 28ten September 1807.

Großherzogliches Stadtvogtelamt.

Sartorius.

Poch.

Vdt. Gruber.

(N. 6144.) Bei der von dem hiesigen Bürger und Weinwirth Gottfried Deville geschähenen Vermögensabtretung an seine Gläubiger, werden alle diejenigen, welche einen Anspruch an dessen Masse machen zu können glauben, und solchen noch nicht angezeigt haben vorgeladen, sich den 10ten November l. J. Vormittags 10 Uhr zur Richtigstellung ihrer Forderungen und Verhandlung über das Vorzugsrecht dahier unter dem Rechtsnachtheile einzufinden, daß sie sonst von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden. Mannheim den 29ten September 1807.

Großherzogl. Stadtvogtelamt.

Kupprecht.

Hoffmeister. Vdt. Schubauer.

(N. N. 2875.) Nachbenannte theils schon vor der eingeführten militärischen Konfiskation auf die Wanderschaft gegangenen, theils nachher ohne amtliche Wanderpässe ausgetretene, theils aber auch mit solchen Pässen über die gesetzliche Zeit abwesende dienstpflichtige Unterthanen werden hiermit bei Verlust ihres Vermögens und Unterthanenrechtes aufgefordert, sich von heute an binnen drei Monaten vor hiesi-

gem Amte zu stellen, — Nämlich: von Weinheim: Jakob Michael Hecker; Johann Korthenbusch; Johann Adam Gottward; Johann Philipp Fuchs; Johann Philipp Seifert; Philipp Gemming; Matthias Störger; Johann Georg Demuth; Philipp Peter Fehmann; Georg Nikolaus Schwebel; Konrad Kraker; Paul Pabst; Andreas Seiz; Jakob Seiz; Heinrich Dummel; Johann Adam Diez; Wilhelm Nuffer; Valentin Schütz; Johann Georg Odenwälder; Jakob Schütz; Valentin Schuhmann; Philipp Kauz; Johann Heinrich Schäfer; Heinrich Mebus; Philipp Wilhelm Odenwälder. Von Lautenbach: Jakob Hartmann; Georg Hildebrand; Anton Hildebrand; Martin Stamm; Jakob Schüppler; Johann Bassauer; Hartmann Dinkel; Lorenz Fink; Jakob Geiger; Michael Hohrein; Georg Hoppner; Friedrich Pfleger; Jakob Halblaub. Von Hemsbach: Sebastian Köffel; Stephan Leib; Michael Siegfried; Friedrich Schmitt; Philipp Leonhard, (ein Küfer) und Philipp Leonhard (ein Bäcker); Andreas Schmitt; Georg Adam Herjet; Adam Schmitt. Von Großsachsen: Peter Siegmund; Georg Kochler; Lorenz Keßler; Wilhelm Eichhorn; Johann Georg Bertele. Von Hohensachsen: Johann Peter Laudenklos und Friedrich Burkhard. Weinheim den 14ten Juli 1807.

Großherzogliches Amt.

Beithorn.

Thilo.

Nach dem kurzhin erfolgten Ableben des pfalzbaierischen Rathes Hr. Johann Friedrich Falk wurde, nach erfolgter Vermögensobsequation, von dessen in dem Leben zurückgelassenen Frau Wittwe eine von dem kurpfälzischen General-Landeskommissariat bestätigte Eheberechtigung vorgelegt, nach welcher der Frau Wittwe 2/3tel des männlichen Vermögens zum wahren Eigenthum zugedacht — über 1/3tel aber die Disposition jedoch vergebhalten vorbehalten wurde, daß auf den nicht eintretenden Anordnungsfall, sodann auch der übrige Vermögensheil der Frau Wittwe, eben so wie die schon vermachte 2/3tel zum Eigenthum anerkannt solle. So wie sich nun in den Urtheilschäften

des Verstorbenen keine weitere Verordnung vorgefunden, so wird dieses den Intestat-erben, auch jedem, der auf das Vermögen des Verlebten quocunque titulo einen Anspruch zu machen gedenket, hiermit eröffnet, um Montag den 12ten Oktober l. J. Morgens 9 Uhr dahier vor dem Amtskommisariat, oder auch in der laufenden zwoöchigen Frist die Ansprüche gehörig vorzulegen, nach Verlauf des hiermit zerkündet angedeuteten Termins aber zu gewärtigen, nicht ferner gehört zu werden; vielmehr die Frau Wittve in des verlassenen sämmtliche Vermögen elagewiesen werden solle. Weinheim an der Bergstraße am 12ten September 1807.

Großherzogl. badisches Amtskommisariat.

Büchler.

Alle diejenigen, welche an den in Konkurs verfallenen eheintigen Gerichtsverwandten Michael Kempf zu Hilsbach ex quocunque capite eine Forderung zu machen haben, werden andurch ediktaliter aufgefordert, solche a dato binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses von gegenwärtiger Masse dahier zu liquidiren. Neckargemünd den 10ten September 1807.

Großherzogliches Amt.

Reidel.

Vdt. Rettig.

Kaufanträge.

Mittwochs den 14ten dieses des Nachmittags um 2 Uhr, wird man in loco Malsberg in des Wirths Krauß seiner Behausung vom herrschaftlichen Speicher daselbst in circa 170 Mtr. Haber 1806r Gewächs, und von vorzüglicher Güte zur öffentlicher Versteigerung bringen; welches denen etwaigen Steigerungsliebhabern mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß sie vor der Versteigerung den Haber auf dem Speicher einsehen können, und daß solcher denen Steigern auf ihr Verlangen 4 Stunden in der Frohd geföhrt wird. Neckargemünd den 11ten Oktober 1807.

Großherzogl. Gefällverwaltung.

Dachers.

Dienstag den 13ten dieses, werden Nachmittags um 2 Uhr im Gasthaus zum goldenen

Hecht dahier, von dem herrschaftlichen Fruchtvorrath 400 Mtr. Haber öffentlich versteigert, wovon die Proben Morgens auf dem Fruchtmarkt, und vor der Versteigerung einzusehen sind. Heidelberg den 2. Oktober 1807. Gefällverwaltung.

Schnuck.

Donnerstag den 22ten Oktober Vormittags 10 Uhr, werden von dahiesiger Gefällverwaltung von denen auf hiesigem Speicher erliegenden herrschaftlichen Früchten gegen 100 Mtr. Korn, 160 Mtr. Spelz, und 550 Mtr. Haber; sodann gegen 70 Mtr. Haber von Obergrombach, und 75 Mtr. Haber von Untergrombach, vorbehaltenlich höherer Raffination im alten Schloß zu Bruchsal öffentlich versteigert werden, welches mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß die Früchten zu Ober- und Untergrombach den Tag vor der Versteigerung, die hiesigen aber bei der Versteigerung in Augenschein genommen werden können. Bruchsal am 3ten Oktober 1807.

Großherzogl. badische Gefällverwaltung.

Wienckner.

Mittwoch den 14ten Oktober l. J. wird zu Föhlingen in dasigem Kellereigebäude unter ähnlichen Bedingungen mit Vorbehalt hoher Genehmigung zu Eigenthum versteigert im Ganzen oder Stückweis: 1) Das herrschaftliche Hofgut bestehend 2) in einer geräumigen zweistöckigen Behausung samt Hofraith, Scheuer, Stallungen, und einem Gemüßgarten; b) 1 Mrg. 3 Brtl. 30 Ruth. Grasgarten; c) 2 Brtl. 15 Ruth. Krautgarten; d) 13 Mrg. 3 Brtl. 28 Ruth. Wiesen; e) 138 Mrg. 1 Brtl. 21 Ruth. Aecker. 2) Das herrschaftliche Amt- und Kellereihaus zweistöckig, massiv von Stein erbauet, hat im untern Stock 8 Zimmer, eine große Küche und Küchenkammer, im obern Stock 9 Zimmer, einen großen Saal, eine Küche und Speisekammer, einen gewölbten Keller zu 200 Fuder, zwei Speicher zu 1000 Mtr. Früchten, einen geräumigen Hof mit Scheuer und großen Stallungen, eine Waschküche, zwei Holzremsen, und einen schönen Obst- Gemüß- und Grasgarten ad 1 Mrg. 2 Brtl. 37 Ruthen. Die Liebhaber

können sich das Nähere bei der Landvogtei Michelsberg und Gefällverwaltung Jöhlungen erkundigen. Bruchsal den 18ten Sept. 1807.

Großherz. bad. Landvogtei Michelsberg.

Friederich Cassinone, großh. Landvogt.

Künftigen Donnerstag den 8ten dieses, werden mehrere angepflanzte Grundstücke, mit denen sich darauf befindlichen Fruchtgattungen, losweis, auf dem Demolitionsterrain versteigert werden, weshalb die Stetigungslehaber sich Morgens 9 Uhr an dem Neckarthor einfinden können. Mannheim den 4ten Oktober 1807.

Großherzogtl. Demolitionskanzlei: Direktion.

P a c h t a n t r a g.

(N. 7980. W.) Da die auf den 12ten des künftigen Monats Oktober ausgeschriebene Militär Brod- und Fouragelieferungs-Versteigerung wegen eingetretenem Judenfeste auf Freitag den 16ten nämlichen Monats Vormittags 10 Uhr verlegt, und von der hiesigen Gefällverwaltung auf dem Rathhaus vorgenommen wird, so wird dieses den Stetigungslehabern zur Nachricht bekannt gemacht. Mannheim den 22ten September 1807.

Großherzoglich badischer Hofrath.

Vdt. Ulmischer.

Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.

Geborene: Den 27ten September: Dem Br. u. Ackermann Heinrich Mathes Hill e. L. Anna Gertraud, E. R. Den 29ten: Dem Br. u. Stadtschirurg Joseph Schellenberger e. S. Philipp Martin, R. eod. Dem

Br. u. Zeugschmied Joh. Schweitzer e. S. Joh. Philipp, E. L. Den 30ten: Paulina Johanna Friederika Theodora, Vater der vor 5 Monate verstorbene fürstl. primatische Hofkammerrath Theodor Becke, R. Den 1ten Oktober: Dem Theilungskommissär Franz Anton Kiffel e. S. Karl Friedrich, R. eod. Dem Beisatz Jakob Schalk e. L. Maria Elisabeth, R. Den 2ten: Dem Maurer Anton Liffefeld e. S. Georg Friedrich, R. eod. Dem Br. u. Kammacher Philipp Christian Rupp e. S. Joh. Wilhelm, E. L. Den 3ten: Dem Br. u. Postamentierer Heinrich Franz e. L. Maria Theresie, R. eod. Dem Br. u. Schuhmacher Joh. Dietrich Heil e. L. Maria Kunigunde, E. L.

Gestorbene: Den 28ten September: Dem Beisatz Andreas Baader e. L. Josepha Karoline, alt 10 Wochen, R. eod. Der Karoline R * * * ein todagebohrnes uneheliches Ehulein, E. R. Den 30ten: Joh. Jakob Kast, Br. u. Handelsmann zu Gernsbach, alt 67 J., E. L. Den 2ten Oktober: Dem großherzogtl. Schloßverwalter Gottfried Ritschard e. L. Maria Eva Katharina, alt 7 Wochen, R. Den 3ten: Dem Beisatz Daniel Kaiser e. S. Christian, alt 1 J., E. R. Den 4ten: Katharina Stadlerin, ledig, alt 76 J., R.

Verhehlchte: Den 4ten Oktober: Der Br. u. Schneider Christoph Macher, mit Maria Anna Krämerin, eod. Der Beisatz Georg Braun, mit Philippina Katharina Wildin.

Fruchtpreise und Viktualienzahlung.

| Städte | Monat | | Früchten per Mtr im Mittelpreis | | | | | Brod | | | Fleisch das Pfund | | | | Mtr für das Gros fr |
|------------|----------|----------|---------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------|--------------------|------------------------------|------------------------------|-----------------------------------|-------------------|-------------|--------------|------------------|---------------------------------|
| | Septemb. | Oktober. | Korn fl. fr. | Gerst fl. fr. | Speis fl. fr. | Kern fl. fr. | Haber fl. fr. | Rund Brod 4 Pfd fr. | Weis für 1 fr. Loth | Gem. Brod 2 1/2 fr. Loth | Schten fr. | Kalt fr. | Hamel fr. | Schweinen fr. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mannheim | 3 | 5 30 | 5 4 | 3 19 | — | 3 2 | 9 1/2 | 9 | 21 | 10 | 8 | 8 1/2 | 9 1/2 | 5 | |
| Heidelberg | 29 | 5 — | 5 7 | 3 26 | 6 — | 2 32 | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Bruchsal | 16 | 5 — | 4 15 | 3 36 | 7 40 | 3 — | 8 1/2 | 8 | 22 1/2 | 9 | 8 | 8 | 8 1/2 | — | |
| Bretten | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Odenheim | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |